

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis für das 3. Quartal 1500 Mark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. + Redaktionschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Postzeile 0,05 Mark x Buchhandels-Schlüsselzahl zur Zeit der Abholung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Abbau der gebundenen Wohnungswirtschaft?

Auf Grund einer Verordnung des Preussischen Wohlfahrtsministeriums vom 4. August werden die Räume in Gebäuden, die ausschließlich Gewerbe- und Industriezwecken dienen, von den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes befreit. Das heißt die Mietpreisbildung ist der freien Vereinbarung zwischen Hausbesitzer und Mieter überlassen. Von dieser Freiheit haben die Hausbesitzer umgehend ausgiebigen Gebrauch gemacht, indem sie die Mieten im Durchschnitt auf das 750 000- bis 2 000 000fache der Normalmieten heraufsetzten, so daß monatliche Mietpreise für kleine Läden oder einzelne Büroräume in Höhe von mehreren Hundert Millionen Mark sich ergeben.

Gegen diese Verordnung, die nichts anderes als den Beginn des Abbaus der Zwangswirtschaft im Wohnungswesen bedeutet, haben wir den allerhöchsten Einspruch zu erheben. Wobin der Zwangswirtschaft im Wohnungswesen bedeutet heute mehr denn je Auslieferung der breiten Schichten an den Ausbeutungswillen der Hausbesitzer. Denn angesichts der riesigen Wohnungsnot kann heute von einer „freien“ Wohnungswirtschaft keine Rede sein. Der einzelne Mieter würde wehrlos dem Hausbesitzer gegenüber, dessen Preisdiktat er sich ohne ein Wort der Widerrede beugen müßte. Einen solchen Zustand kann in der Tat nur der als „freie“ Mietwirtschaft bezeichneten, der ihm durch die Brille des Hausbesitzers betrachtet. — Dazu ist es heute für unsere deutsche Wirtschaft absolut unerträglich, durch die Preisgabe der Mietpreisbildung einigen Hunderttausend Hausbesitzern auf Kosten der übrigen schwer ringenden Bevölkerung ein arbeitsloses Rentnerdasein zu ermöglichen.

Die Freigabe der gewerblichen Räume bedeutet allerdings noch nicht die Freigabe der Wohnräume. Trotzdem aber ist dieser Anfang bereits schlimm genug. Kein Zweifel, daß viele Mieter von Gewerberäumen die jetzt von ihnen geforderte Friedensgoldmiete zahlen könnten. Aber eines ist absolut sicher, nicht sie bezahlen die erhöhten Miete, sondern wir, denen sie in den Preis aller Waren einfließen wird. Eine beispiellose Verteuerung aller Waren wird die Folge dieser Freigabe der gewerblichen Räume sein, und die breiten Schichten des deutschen Volkes sind die Leidtragenden, die den Geschäftshausinhabern eine Bombenteile in den Schoß werfen müssen. Dazu ist es eine ausgesprochene Ironie des Schicksals, daß man jetzt mit dem Abbau der Zwangswirtschaft zugunsten der Wohlhabendsten Hausbesitzer beginnt, wo man doch geflissentlich die Notwendigkeit der Freiwirtschaft immer wieder mit dem Glanz des kleinen verhängerten Hauswirts begründete. Es ist kein Geheimnis, daß gerade die eigentlichen Geschäftshäuser seit geraumer Zeit systematisch von kapitalistischen Leuten und Organisationen aufgekauft wurden. Die meisten deutschen Geschäftshäuser, die heute infolge der Freigabeordnung Goldrenten abwerfen, gehören großen Versicherungsgeellschaften, Banken, Aktien- und Industrieunternehmungen und vor allen Dingen — Ausländern!

Uns scheint das Gesagte bereits zu genügen, um jeden vernünftigen Menschen — der nicht irgendeine finanzielle anders interessiert ist — zu der Überzeugung zu bringen, daß belagte Verordnung des Wohlfahrtsministeriums unter allen Umständen, und zwar schleunigst und radikal beseitigt werden muß. — Wenn das bald geschieht, dann hat die Verordnung ein Gutes gewirkt, sie hat nämlich die Unmöglichkeit der Einführung der „freien“ Mietwirtschaft mit aller Deutlichkeit erwiesen.

Praktische Führerarbeit

II.

Der Baudelegierte

Einer der Hauptträger unserer Bewegung und des Verbandes ist zweifellos der Bau- oder Platzdelegierte. Er ist in der Repräsentant der Organisation auf der Arbeitshalle, wie er sich dort einstellt, wie er dort auftritt, so wird unsere Bewegung eingeschätzt, so werden aber auch seine gewerkschaftlichen Erfolge fest. Wie soll nun der Baudelegierte arbeiten, worin besteht seine Aufgabe? Zunächst sei bemerkt, daß das Amt eines Baudelegierten möglichst von einem älteren, erfahrenen Kollegen ausgeübt werden sollte. Nur wenn ein solcher nicht zu finden ist, darf ein Kollege von 18 bis 20 Jahren das Amt bekleiden. Warum das? — Weil eben ein älterer erprobter Kollege sich viel besser an der Arbeitshalle durchzusetzen versteht. Allerdings darf man auch eine ganze Reihe tüchtiger junger Kollegen, die den Baudelegiertenposten sehr gut verstehen,

Die Wahl selber soll in der Pause erfolgen, und es ist Pflicht des Gewählten, sofort dem Arbeitgeber davon Mitteilung zu machen. Ebenso muß der Name des betreffenden Kollegen in der Baubude angeschlagen sein. Selbstverständlich muß er auch auf dem Verbandsbüro Meldung machen, und sich eine grüne Delegiertenkarte ausstellen lassen. — Nun zu seinen eigentlichen Aufgaben. Der Baudelegierte hat darüber zu wachen — fast möchte man sagen mit Argusaugen —, daß die von der Bauarbeitergewerkschaft erlangten Erfolge strikte durchgeführt werden. Hierzu zählt die Auszahlung des tariflichen Lohnes für alle Kollegen, nicht nur für einen Teil derselben. Stimmt bei der Zahlung der Lohn irgendwelches Arbeitskollegen nicht, hat sich der Delegierte zunächst beschwerdeführend an den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter zu wenden, natürlich nicht mit viel Spektakel und Geschrei, sondern in ruhiger, sachlicher Weise. Gelingt es ihm nicht, die Angelegenheit gütlich zu regeln, meldet er es sofort (nicht erst nach Wochen), mit der betreffenden Lohnliste als Unterlage, dem freigestellten Kollegen, der dann das weitere veranlassen wird. Dann muß er ein aufmerksames Auge richten auf die Bauarbeiterschutzbestimmungen, denn von deren Einhaltung hängt Leben und Gesundheit seiner Arbeitskollegen und schließlich auch sein eigenes ab. Gerade bei der Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften darf ein Baudelegierter nicht weislich oder nachgiebig sein, wenn Arbeitgeber, Polier oder Schichtmeister versuchen, ihn zu bestechen. Es wäre geradezu unverantwortlich, und könnte sich vielleicht bitter rächen. — Als selbstverständlich ist zu erachten, daß ein Baudelegierter keine Unorganismen auf der Arbeitshalle duldet. Tritt ein Kollege das Arbeitsverhältnis auf einer neuen Baustelle an, muß spätestens zur Frühstückspause der Baudelegierte sich vergewissern, ob der betreffende Kollege organisiert ist. Wenn ja, sorgt er für dessen Anmeldung bei dem Kassierer oder auf dem Verbandsbüro, wenn nein, handelt er ihm einen Aufnahmechein aus, damit er Mitglied wird. Wartet ein Baudelegierter, wie das leider häufig vorkommt, tagelang, ehe er überhaupt den Feueringetreteten wegen seines Organisationsverhältnisses zur Rede stellt, braucht er sich gar nicht zu wundern, daß derselbe dann allerhand Schwierigkeiten macht. Also nicht erst ein paar Tage ins Land gehen lassen, sondern sofort auf Herz und Nerven auf die Verbandsache prüfen, dann hat der Delegierte leistungsfähigen Arbeiter und stärkt seine und des Verbandes Stellung und Ansehen.

Eine nicht zu unterschätzende Aufgabe des Baudelegierten besteht darin, die Mitgliedsbücher alle vierzehn Tage zu kontrollieren. Gerade hinsichtlich der Bücherkontrolle macht man schlimme Erfahrungen. Vielfach handhabt es der Baudelegierte in der Weise, daß nach seiner Rückkehr in der ersten Zeit regelmäßig die Bücher kontrolliert werden, aber nachher schläft die Sache ein. Die Erfahrung lehrt, daß dort, wo eine regelmäßige Kontrolle stattfindet, der Hauskassierer leichte Arbeit hat, und es mit unserer Sache gut bestellt ist. — Weiterhin soll der Baudelegierte aber auch aufklärend wirken. In dem Einleitungsartikel wurde schon darauf hingewiesen. In den Frühstücks- und Mittagspausen ist dafür genügend Zeit zur Verfügung, wenn diese auch nur eine halbe oder eine viertel Stunde währen. Jap möchte man sagen, der Baudelegierte ist dazu berufen, auf seiner Baustelle den Brennpunkt des ganzen gewerkschaftlichen Lebens abzugeben, an dem sich alle anderen Kollegen erheben und aufrichten, besonders in dieser schweren Zeit, die wir durchmachen müssen. Nicht verhehlen und rebellisch machen soll er seine Kollegen, sondern sie befehlen und ermahnen. Er muß immer das richtige Wort finden, und wenn einmal die Wogen der Erregung an der Arbeitshalle hoch gehen, muß er sie zu glätten suchen. Im Notfall ist der Angestellte mit Rat und Tat zur Stelle. Gegenüber dem Arbeitgeber und dessen Stellvertreter sollte ein Verhältnis Platz greifen, daß von gegenseitiger Achtung und Respekt getragen ist; nicht kriecherei und Watschlagigkeit sollten eines Baudelegierten Eigenschaft gegenüber dem Arbeitgeber sein, sondern in allem sollte er ein menschliches Auftreten zur Schau tragen, nur dann kann er jederzeit gerahmte Injurien seiner Kollegen mit Erfolg vortreiben.

Ganz besonders muß er sich der Jugendlichen unserer Nachwuchses annehmen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Der Baudelegierte, der durch sein gescheitertes und besonnenes Auftreten Herr der jeweiligen Lage an der Arbeitshalle ist, wird mit Zeitigkeit die Lehrlinge und sonstigen Jugendlichen für sich gewinnen. Gutes Beispiel wirkt auch hier mehr als schöne Worte.

Vor allen Dingen ist es Pflicht der Baudelegierten, alle Verbandsveranstaltungen regelmäßig zu besuchen, denn hier werden praktische Dinge gegeben und gegenseitige Erfahrungen ausgetauscht.

Zusammenfassend darf wohl gesagt werden: wenn alle unsere Bau- und Platzdelegierten bei ihrem ganzen Handeln auf der Arbeitshalle sich an vorstehende praktische Ratschläge halten, wird der Erfolg für unsere Bewegung sicher nicht ausbleiben. (Joh. Einig.)

Umdrehung unserer wertbeständigen Lohnvereinbarung ins Gegenteil

Das zentrale Abkommen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Baugewerbe über die Wertbeständigkeit des Arbeitslohnes war das Ergebnis langandauernder Verhandlungen zwischen den beiden Parteien und wurde schließlich ohne jeden äußeren Zwang oder Druck frei zwischen den bevollmächtigten Vertretern der Spitzenorganisationen vereinbart. Derartige freie Vereinbarungen haben selbstverständlich nur dann irgendwelchen Wert, wenn sie eingehalten werden. Ist das nicht der Fall, dann kann man sich die mühselige Arbeit des Vertragsabschlusses ruhig sparen.

Es ist bezeichnend, daß gerade die Berliner Bauunternehmer — gestützt auf die verhältnismäßig ungünstige Lage des dortigen Baugewerbes — es wagen können, sich rückwärts über alle Bestimmungen des wertbeständigen Abkommens hinwegzusetzen und die ganze Vereinbarung geradezu in ihr Gegenteil zu verkehren.

Die Berliner Maurer erhielten: vom 9.—15. August 220 000.— M., vom 16.—22. August 722 300.— M., vom 23.—31. August 1 068 700.— M., vom 1.—7. September 1 250 000.— M. und vom 8.—14. September 1 995 000.— M. Mit der am 24. August erfolgten Zahlung des Stundenlohns von 722 300.— M. trat das wertbeständige Lohnabkommen in Gültigkeit. Dabei war man sich aber der Tatsache bewußt, daß in dieser Lohn noch nicht die Indexsteigerung des 21. August (+ 73,5 Proz.) eingerechnet war. Hierin lag eine erste Verschlechterung des zentralen Abkommens, denn dieses sieht nur die zwei Möglichkeiten vor, entweder einmalige Lohnzahlung mit Berücksichtigung des Index der gleichen Woche (Ziffer 4), oder aber Vorzahlung am Ende der Woche und endgültige Abrechnung am Dienstag der nächsten Woche, wobei die Indexsteigerung der Vorwoche berücksichtigt wird (Ziffer 5 des Abkommens). — Am 31. August wurde der Stundenlohn von 1 068 700.— Mark ausbezahlt, wobei nicht die Indexsteigerung des statistischen Reichsamtes, sondern eine niedrigere, in Höhe von 54 Proz. anstatt der 72,5 Proz. zugrunde gelegt wurde.

Gleichzeitig zwang man die Arbeitnehmerverbände zu einer neuen Verhandlung über die Grundlöhne, die laut Ziffer 2 des zentralen Abkommens erst am 15. September fällig gewesen wäre. Das Ergebnis dieser Verhandlungen, bei denen die Unternehmer mit der Stilllegung des ganzen Berliner Baugewerbes drohten, war eine Verschlechterung der Grundlöhne um ca. 33%. Dazu ging man zu der Änderung der Lohnmehrentgeltung, gemäß Ziffer 5 des Abkommens, über. Die Lohnwoche läuft demnach von Sonnabend früh bis Freitag abend. Abschlagszahlung erfolgt am Freitag, endgültige Abrechnung jedoch erst am folgenden Dienstag. Der Sinn dieser Bestimmung im zentralen Abkommen war ausdrücklich der, den Unternehmern hierdurch Zeit zur Berechnung des Index der letzten Woche zu lassen. Das hat man aber für Berlin nicht gelten lassen. Obwohl die Verzerrung mit jedem Tage schneller voranschreitet und deshalb der Tag der Lohnzahlung möglichst dicht an den Tag der festgestellten Indexsteigerung herangelegt werden müßte, um so die Wertbeständigkeit des Lohnes zu sichern, macht man in Berlin genau das Gegenteil. Für die Lohnzahlung des 11. September wird die Indexzahl des 27. August, und für die Zahlung des 18. September wird die Indexzahl des 3. September maßgebend. Zwischen Feststellung der Verzerrung und Auszahlung des Lohnes, der doch dieser Verzerrung angepaßt sein soll, liegt jetzt eine Spanne von 15 Tagen, gegenüber 11 Tagen vorher und gegenüber 4 resp. 8 Tagen, die das zentrale Abkommen vorsieht. Auf Grund dieser Verschlechterungen ergab sich für den Lohnzahlungstag des 11. September ein Stundenlohn von 1 280 000.— M., und wurde bereits am 8. September für den 18. September — also 12 Tage vorher — ein Lohn von 1 995 000.— M. festgesetzt.

Die Lohnminderung, die infolge dieser Verschlechterungen den Berliner Bauarbeitern wider das zentrale Abkommen aufgezwungen wird, ist geradezu ungeheuerlich. Gehen wir von dem am 21. August gezahlten Stundenlohn von 722 300.— M. aus, so waren für die Zeit vom 23.—31. August auf Grund der Indexsteigerung von 72,5 % 1 245 988.— M. Stundenlohn fällig. Da man Anfang September zu der in Ziffer 5 des Abkommens fest-

gelegten Lohnwucheränderung überging, waren für die am 11. September fällige Lohnzahlung 2 Zinsbezugserhöhungen, nämlich die des 27. August mit 57% und die des 3. September mit 55,6%, in Ansatz zu bringen.

Aus diesen Zahlen geht klar und klar hervor, daß die Berliner Bauarbeiter von den Unternehmern um einen ganz beträchtlichen Teil des ihr nach dem zentralen Lohnabkommen zustehenden Lohnes geschädigt worden ist.

Allgemeine Rundschau

Reichsindex am 3. September = 1 845 261
Wachstumssteigerung um 55,6%

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Bekleidung und Bekleidung) beläuft sich nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamtes für den 3. September auf 1 845 261.

Table with 2 columns: Date (30. Juli, 6. August, 13. August) and Index Value (71 470, 149 531, 436 935).

Wirtschaftliche Bewegung

Die „hohen“ Bauarbeiterlöhne

Gerade angesichts der systematischen Hege gegen die „unerschütterlich hohen“ Bauarbeiterlöhne ist es wertvoll, sie einmal mit den Löhnen anderer Berufs zu vergleichen.

Jahres-Lohn im Reichsdurchschnitt

Table with 4 columns: Beruf, Gesamte Arbeiter, Hilfsarbeiter, and corresponding values for various professions like Bauarbeiter, Holzarbeiter, etc.

Daraus geht also hervor, daß die Löhne des Baugewerbes prozentualer hinter allen übrigen und sogar abseits hinter den meisten anderen Löhnen zurückgeblieben sind.

Genehmigungs- und Schornsteinbau

28. Festsetzung der Löhne

Gemäß V B 3 des Reichslohn- und Arbeitsstatistikgesetzes für feuerungsrechtliche Arbeiter vom 3. März 1922 und des Tarifabkommens vom 17. August 1923 werden folgende Sätze festgesetzt:

1. Für den Lohnwucher, in welche der 30. August 1923 fällt, wird der Grundlohn für Norddeutschland auf 1 586 735, - M. für Süddeutschland auf 1 539 112, - M. festgesetzt.

Table with 2 columns: Lohnbestandteil (Rechenungsnummer, Schornsteinnummer) and Lohnwert (1 745 400 M., 1 693 000 M., etc.).

Am 15. Sept. 1923 ist der siebenunddreißigste Wochenbeitrag für das Jahr 1923 in Höhe eines 1/2fachen Stundenlohnes fällig.

Die Spannung an den einzelnen Bauorten zwischen Hochbaumaurenerlohn einerseits und Facharbeiterlohn andererseits soll derartig sein, daß der Feuerungsmaurer stets 5%, der Schornsteinmaurer stets 10% über den Hochbaumaurenerlohn erhält.

Aus dem Verbandsleben

Den Vogel abgeschossen?

Zu dem in der letzten Nummer der „Saugewerke“ abgedruckten Aufruf der „Dachdecker-Zeitung“ wird uns geschrieben:

Der Dachdeckermeister Herr Arnold Richter, der Vorsitzende des Innungsverbandes Norddeutscher Dachdeckerinnungen, schreibt in seinem Verbandsorgan seinen jämmerlichsten Artikel, den er wohl jemals hat banden lassen.

Herr Richter stützt unter den „enigsten Stenographen“ und schließt dabei von sich auf andere. So sehr ich einsehe, daß die verschiedensten möglichen und unmöglichen (heute ist alles möglich) Steuerquellen den Handwerksbetriebe belasten, so wenig erfolgreich, politisch und wirtschaftlich konsequent er scheint mir der von Herrn Richter vorgeschlagene Weg in seiner praktischen Auswirkung.

Soweit die „richtiger“liche (d) Verordnung uns betrifft, werden wir damit fertig. Dafür haben wir christlichen Dachdecker unseren Verband, Herr Richter mag darüber beruhigt sein, wir sind nicht gewillt, unsere tariflichen Rechte preiszugeben, wo die Herren Unternehmer Tariflohn plus 100%, bei 90% Vorauszahlung, für Arbeiten berechnen.

Soweit die „richtiger“liche (d) Verordnung uns betrifft, werden wir damit fertig. Dafür haben wir christlichen Dachdecker unseren Verband, Herr Richter mag darüber beruhigt sein, wir sind nicht gewillt, unsere tariflichen Rechte preiszugeben, wo die Herren Unternehmer Tariflohn plus 100%, bei 90% Vorauszahlung, für Arbeiten berechnen.

Sozialversicherung

Weitere Änderungen in der Altersrentenversicherung. Durch Verordnung vom 9. August 1923 sind die Leistungen und Beiträge erhöht worden.

Table with 6 columns: Altersklasse, Gehaltsklasse, jährliches Entgelt, monatliches Entgelt, and Monatsbeitrag. Rows range from 14 to 36.

Ab 1. September 1923 fällt die Gehaltsklasse 13 fort. Karten für diese Klasse werden alsdann nicht mehr verkauft.

Die Beitragspflichtgrenze ist mit Wirkung vom 1. August 1923 ab auf monatlich: a) 20 Millionen Mark im unbefestigten Gebiet, b) 20 Millionen Mark im befestigten Gebiet, im Einbruchgebiet und im dem Gebiet, in dem besondere Bestimmungen für die Erwerbslosenfürsorge gelten, festgesetzt.

Bau-Rundschau

Saugewerke und Baustoffindustrie im Juli. Das „Reichsarbeitsblatt“ berichtet über eine erfreuliche Besserung der Arbeitsmarktlage im Juli.

Die Behebung der Baukrise hat im Verlaufe des Monats weitere Fortschritte gemacht. Der Grund hierfür dürfte in dem Bestreben der bauausführenden Kreise zu suchen sein, Bauten so schnell wie möglich vor neuen Feuerungsstellen unter Dach und Fach zu bringen.

Soweit aus den wenigen eingelaufenen Berichten zu entnehmen ist, kann die Arbeitsmarktlage als nicht einseitlich bezeichnet werden. Immerhin scheint eine Besserung zu überwiegen. So wird für Schlesien und den Berliner Bezirk über gute Beschäftigung berichtet.

Kredite für den Kleinwohnungsbau

Der preussische Landtag verabschiedete am 4. Juli d. J. ein Gesetz, durch das zur Förderung der Herstellung von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung drei Milliarden Mark bewilligt werden.

Bekanntmachung des Hauptvorstandes

Die immer schneller fortschreitende Geldentwertung erhöht die von unseren Mitgliedern gezahlten Beiträge oftmals um mehr als 90% auf dem Wege vom einzelnen Mitgliede bis zur Hauptkassa.

Zu diesem Zwecke hat der Hauptvorstand eine Reihe von Bestimmungen zwecks Beschleunigung der Zuführung der Verbandsgelder an die Hauptkassa getroffen, die in den nächsten Tagen den Verwaltungsvorständen zugehen.

Opfern! Das Büro befindet sich Klosterstr. 2. Zugereiste haben sich dort anzumelden. Sprechstunden jeden Freitag von 12 Uhr bis 8 Uhr.

Sterbetafel

Am 4. Juli starb unser Kollege Clemens Otterbein aus Großkinder im Alter von 27 Jahren an Lungenerkrankung. Verwaltungsstelle Frieda.